

# Neues Waffengesetz

Von Polizeioberkommissar Dr. Frank B. Metzner, Frankfurt, und Polizeioberkommissar Joachim Friedrich, Eschwege

Mit den Amokläufen von Erfurt (2002) und Winnenden (2009) ist das Waffengesetz im Blickpunkt des öffentlichen Interesses und wurde mehrfach, gerade in Bezug für die polizeiliche Praxis mit den Stichworten „Erlaubt und Verboten“, geändert. Dadurch besteht bei vielen Kolleginnen und Kollegen eine Rechtsunsicherheit, weswegen in diesem Artikel auf die wichtigsten Punkte eingegangen werden soll:

> Zuerst ist klar und kritisch anzumerken, dass verantwortliche Juristen und Politiker teilweise nicht die geringste Kenntnis über Waffen, deren mögliche Wirkung und tatsächliche Verwendung „auf der Straße“ haben. Deswegen sind einige Entscheidungen/Regelungen/Veränderungen schlichtweg unlogisch, welche in einer Demokratie aber hinzunehmen sind.

> Das neue Waffengesetz (WaffG) gilt ab 1. April 2008 für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Obwohl bei strittigen Fragen grundsätzlich beim Fachkommissariat nachzufragen ist, sollte jede Polizeibeamtin/Polizeibeamter die wichtigsten Paragraphen kennen, die geäußtesten Waffen einschätzen können und auch dabei die polizeiliche Eigensicherung nicht außer Acht lassen. Denn nicht immer geht die Gefahr vom Eigentümer aus, manche Waffen (z. B. der Schießkugelschreiber) sind schon konstruktionsbedingt handhabungsunsicher.

> Grundsätzlich ist zuerst die Waffeneigenschaft zu prüfen, d. h. ob der „Gegenstand“ überhaupt unter das Waffengesetz fällt. Waffen sind gemäß § 1 (2) Nr. 2 WaffG Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen, die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind. Praxistipp: Prüfen ob eine Waffe unter diese Definition fällt (z. B. das Bajonett – ja –, der einfache Besenstil – nein –). Bitte nie dem laienhaften Fehler verfallen und „die Gefährlichkeit überprüfen“, z. B. in Bezug auf einen Baseballschläger, der nicht unter das Waffengesetz fällt.

> Aber Vorsicht: Auch wenn das Waffengesetz nicht greift, können Polizeibeamtinnen/Polizeibeamte gefahrenabwehrende Maßnahmen nach dem länderspezifischen Polizeirecht ergreifen. Zudem können noch Paragraphen/Bestimmungen des Strafrechts, des Versammlungsrechts, pp. oder auch Sicherheitsbestimmungen (in gefährdeten Objekten, in Flughäfen, pp.) tangiert sein.

> Schlagstöcke, die einen eindeutigen Waffencharakter



> Schlagstöcke verschiedener Beschaffenheit. Die oberen beiden Modelle sind durch die Form, das Parielement, den Handgriff und die Schlaufe sicher als Waffe einzustufen. Bei dem unteren Besenstil sind diese Merkmale nicht gegeben.



> Baseballschläger sind keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes, sondern Sportgeräte.



> Ausziehbare Schlagstöcke sind ihrer Bauart nach zu unterscheiden. Sind die Teile flexibel und biegsam, sind sie als Stahlrute verboten (wie die beiden oberen Modelle). Sind sie starr und nicht biegsam, sind sie als Teleskopschlagstock (unteres Modell) als Waffe eingestuft.



> Der MES/Tonfa ist eine Waffe und darf demnach erst ab dem 18. Lebensjahr erworben, besessen und transportiert werden. Er fällt auch unter das Führungsverbot gem. § 42a (1) Nr. 2 WaffG ...



> ... dabei spielt es keine Rolle, ob die Waffe, hier beispielhaft der MES, in der klassischen oder in der modernen Bauart gefertigt ist.



> ...das Gleiche gilt für die bekannte Kobudowaffe Sai oder die Polizei-variante RRB (Rapid Rotation Baton).

**Nebenberuf f. Polizeibeamtinnen/w**  
im Raum Pöschelheim  
Referenzstelle für Gewalttaten  
Kontakt: 0178-198 4692



> Der Palmstick, rechtlich als Kubotan bezeichnet, ist gemäß einem BKA Feststellungsbescheid (AZ SO11-5164.01-Z-170, vom 5. März 2008) keine Hieb- und Stoßwaffe, eine Verbots-eigenschaft wird eindeutig verneint.



> Der Tactical Glove, der im Knöchel-/Fingerbereich mit Protectoren oder Füllungen (Sand, Blei, etc.) gefüllt ist, hat keine Waffeneigenschaft, da gemäß einer BKA Entscheidung (AZ KT 21 / SO 11-5164.01-Z-41) die Verletzungs-gefahr eines Gegners durch die Verstärkung der Füllung nicht signifikant erhöht wird, sondern nur dem Schutz vor eigenen Verletzungen dient.



> Die Nunchaku, durch Bruce Lee in den frühen 1970er-Jahren weltweit bekannt geworden, sind gemäß der Anlage 2, Abschnitt Nr. 1.3.8 des WaffG als verbotene Waffen eingestuft, da durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen ist. Auch die in den 1990er-Jahren in einigen Bundesländern erlaubten Soft-Nunchaku (aus Schaumstoff) sind gemäß eines BKA Bescheides (AZ KT 21/ZV 25-5164.01-Z-23/2004) ausnahmslos verboten.



> Küchenmesser aller Art, über 12 cm Klingenslänge (wie die beiden oberen Modelle), fallen nun auch unter das Waffengesetz.



> Rasiermesser unter 12 cm Klingenslänge fallen nicht darunter, auch wenn diese im Nahkampf ein erhebliches Verletzungspotenzial haben.



> Trainingsmesser, die keine Waffeneigenschaften mehr aufweisen oder konstruktionsbedingt noch nie aufwiesen, sind keine Waffen.

haben, wie z. B. durch einen konischen Verlauf, eine Hand-schlaufe, einen ausgeformten Griff, ein Parierelement, fallen unter das Waffengesetz. Dies kann ein normaler Schlag-stock, ein Teleskopschlagstock (ASP, Bonowi, Monadnock, etc.), ein Räum- und Abdräng-stock, ein MES/Tonfa, pp. sein. Als Neuerung besteht hier ein Führverbot gemäß § 42 a (1) Nr. 2 WaffG. Unter Führen ist vereinfacht das zugriffsberei-te Tragen der Waffe im un-mittelbaren Einwirkungsbe-reich (am Gürtel, in der Jacke, pp.) außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums bzw. der Geschäftsräume zu ver-stehen. Ausnahmen von dem neuen Führverbot sind nur bei Film- und TV-Aufnahmen, bei Theatervorführungen, im Zusammenhang mit der Ber-ufsausübung, der Brauch-

tumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannt-Zweck möglich.

- > Messer mit einhändig fest-stellbarer Klinge (Einhand-messer) oder feststehende Messer über 12 cm Klingenslänge, dürfen erworben, transportiert und besessen werden, jedoch fallen sie auch unter das Führverbot von § 42 a (1) Nr. 2 WaffG. Es gelten die gleichen schon aufgeführten Ausnahmen. Z. B. darf somit der Koch, der Angler in Zusammenhang mit seinem Beruf, seinem Hobby ein feststehendes Messer mit 20 cm langer Klinge führen.
- > Geführt werden dürfen weiterhin „normale Taschen-messer“ (Schweizer Messer alter Bauart, pp.) und festste-hende Messer bis 12 cm Klin-

## Weniger zahlen. Besser leben.



Wer beim Notwendigen spart, hat mehr Geld für die schönen Dinge des Lebens.

Mit den Versicherungen der LBN fällt Sparen nicht schwer: Laut **FINANZTEST** 9/08 gehört die Hausrat-versicherung zu den Besten und auch die LBN-Unfallversicherung wird überaus günstig beurteilt.

LBN VVaG  
Groß-Buchholzer Kirchweg 49  
30655 Hannover  
Tel. (05 11) 54 48 88-0  
Fax (05 11) 54 48 88-22  
www.lbn.de  
E-Mail: info@lbn.de

Selbstverständlich können Sie jederzeit maßgeschneiderte Leistungen, schnellen, unbürokratischen Service und kompetente Beratung von uns erwarten.

Rechnen Sie im Internet nach oder rufen Sie uns an.





genlänge (z. B. klassisches Fahrtenmesser).

> Die Missachtung des Führverbots stellt jedoch keine Straftat, sondern „nur“ eine Ordnungswidrigkeit dar. Die ersten Gerichtsentscheidungen sprechen jedoch eine eindeutige Sprache, schon Ersttäter

werden zu mindestens 500 Euro Geldstrafe verurteilt.

> Anscheinswaffen dürfen nach § 42 a Abs. 1 Nr. 1 WaffG künftig nicht mehr geführt werden. Ihr Besitz ist aber weiter möglich. Der Begriff einer Anscheinswaffe löst sich von der bisherigen Beschränkung auf

Imitate von Kriegswaffen und sog. Pumpguns. Er erfasst nun folgende drei Fallgruppen:

> 1. Schusswaffen (d. h. Kurz- oder Langwaffen), die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen

zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden;

2. Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Feuerwaffen;

3. unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Feuerwaffen.



> „Normal gebräuchliche“ Taschenmesser sind weiterhin erlaubt ...



> ... das gilt auch für feststehende Messer (oben ein Neck Knife) unter 12 cm Klinge. Feststehende Messer (unten ein Jagdmesser) mit einer Klingenlänge über 12 cm dürfen weiterhin von Personen über 18 Jahren erworben, besessen und transportiert werden, jedoch nur mit einem berechtigten Interesse geführt werden.



> Diese Einschränkungen gelten auch für alle Arten von Einhandmessern. Einhandmesser sind Klappmesser, bei denen der Mechanismus so ausgearbeitet ist, dass die Klinge mühelos mit einer Hand geöffnet und festgestellt werden kann.



> ... darunter fallen auch Multifunktionsmesser (z. B. Schweizer Messer, Leatherman) wenn die Klinge mit einer Hand (wie hier durch das Spyderco-Loch) zu bedienen ist.

> Polizeispiegel | Mai 2009



> Das Bajonett, wie auch andere angeschliffene Klingewaffen (Schwerver, Glaive, etc.), sind eindeutig Waffen, da sie u. a. zielgerichtet für Angriff und Verteidigung konzipiert sind.



> Der Faust- oder Stoßdolch, eine Nahkampf- und Jagdwaffe aus der US-Goldgräberzeit, ist neuerdings eine verbotene Waffe nach Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG), Abschnitt 1, Nr. 1.4.2 WaffG. Ausgenommen davon sind gemäß § 40 (3) WaffG Jäger und Kürschner, solange sie diese Messer zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen.



> Die altbekannten Springmesser (bei denen die Klinge vorne aus dem Griff schnellst) sind nun alle verboten. Eine Ausnahme sind noch Stillets, bei denen die Klinge seitlich aus dem Heft schnellst, nicht länger als 8,5 cm ist (Praxistipp: Das ist genau die Länge einer Scheck- oder Kreditkarte) und nicht zweiseitig geschliffen ist.



> Die philippinischen Balisongmesser (umgangssprachlich als Butterfliesmesser bekannt) sind verboten nach Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.4.3 WaffG, es sei denn, die Klinge ist nicht länger als 41 mm und nicht breiter als 10 mm.

> Ausgenommen von den o. g. Regelungen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung sind

oder werden sollen. Das Waffengesetz nennt dazu beispielhafte Kriterien: Sind sie um mindestens 50 % größer oder kleiner als die imitierte Feuerwaffe, bestehen sie aus neonfarbenen Materialien oder weisen sie keine Kennzeichnungen von Feuerwaf-



> Die japanischen Wurfsterne, die Shuriken, verbreitet durch die Ninjafilme der 1980er-Jahre, sind verbotene Waffen gem. Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.3 WaffG.



> Der Schlagring, berüchtigt in der Biker- und Rausschmeißerszene, ist schon seit vielen Jahrzehnten verboten und in der Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.2 WaffG aufgeführt. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob es sich um ein selbstgefertigtes (wie hier) oder ein industrielles Modell handelt.



> CS und CN Abwehrsprays (Mitte und rechts), auch unter dem Sammelbegriff Reizgas bekannt, sind ab 14 Jahren frei führbar, jedoch müssen sie ein Prüfzeichen aufweisen. Das BKA-Zeichen in der Raute garantiert, dass es sich um ein geprüftes Modell handelt. Das OC Spray (links), oft als Pfefferspray bezeichnet, weist dieses Zeichen nicht auf und ist dennoch nicht verboten, wenn die Zweckbestimmung die Tierabwehr ist. Gem. § 3 (2) WaffG dürfen Jugendliche Umgang mit geprüften Reizstoffsprüheräten haben.

Bestellen Sie jetzt. Ganz einfach. Ganz wie Sie wollen.

## Finanziell sicher in Pension: Leitfaden für Beamte

Der Inhalt im Überblick:

- Individuelle Ruhegehaltsberechnung
- Muster einer Pensonsauskunft
- Zusätzliche private Altersvorsorge
- Steuerliche Förderung
- Checklisten und Beispiele
- Erläuterung versorgungsrechtlicher Fachbegriffe

Was Sie davon haben:

Sinkende Ruhegehaltssätze machen es auch für Beamte zunehmend erforderlich, rechtzeitig über Versorgungslücken und zusätzliche Altersvorsorge nachzudenken. Der Ratgeber unterstützt in kompakter Form sowohl jüngere als auch pensionsnahe Beamte bei der Berechnung des individuell zu erwartenden Ruhegehalts und bei der Planung ergänzender privater Vorsorge: praxisnah und mit zahlreichen Beispielen.

So bestellen Sie ganz einfach: Sie können mit nebenstehendem Bestellcoupon per Post oder Fax bestellen. Oder Sie teilen uns Ihren Wunsch per E-Mail oder über Internet mit.

205 Seiten  
€ 15,90\*  
ISBN: 978-3-87863-151-4  
\*zuzügl. Porto und Verpackung



INFORMATIONEN FÜR BEAMTE  
UND ARBEITNEHMER

dbb verlag gmbh  
Friedrichstraße 165  
10117 Berlin

Telefon: 0 30/7 26 19 17-0  
Telefax: 0 30/7 26 19 17-40  
E-Mail: Kontakt@dbbverlag.de  
Internet: http://www.dbbverlag.de

### NEUAUFLAGE



### BESTELLCOUPON Zuschicken oder faxen

- \_ Exemplar/e „Finanziell sicher in Pension“  
 Verlagsprogramm

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_

MAG/05/08



fen auf, unterstellt das Waffengesetz, dass sie als Imitate erkennbar sind. Offensichtliche Spielzeugwaffen als Teil einer Faschingskostümierung und Ähnliches sind durch das Gesetz somit nicht betroffen.

› Softair-Waffen sind Schusswaffen, bei denen mit geringer Geschossenergie Plastik- kugeln verschossen werden können. Sie gelten als vom Waffengesetz befreite Spielzeuge, sofern sie eine Geschossenergiegrenze von 0,5 Joule nicht überschreiten. (Der Grenzwert war im Zuge der Waffenrechtsnovelle 2002/03 auf 0,08 Joule abgesenkt worden, was aber mit europäischem Spielzeugrecht kollidierte.) Unter das Waffengesetz fallen aber solche Softair-Waffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden können, dass die Geschossenergie über 0,5 Joule steigt. Bei dem Energiegrenzwert von 0,5 Joule ist beim Auftreffen der Plastikgeschosse auf den

menschlichen Körper nicht mit ernsthaften Verletzungen zu rechnen, solange die Augen geschützt sind. Dies hat eine vom Bundesinnenministerium in Auftrag gegebene Studie der Universität Magdeburg gezeigt.

› Elektroimpulsgeräte ohne Prüfzeichen (Trapez PTB) sind noch bis zum 31. Dezember 2010 erlaubnisfrei, danach verboten. Distanz-Elektroimpulsgeräte (so genannte Air-Taser) sind verboten, der Erwerb und Besitz demnach strafbar.

› Die Transportbedingungen von Waffen wurden verschärft, z. B. zum Kampfkunst- oder Schießtraining. Hierbei ist ein geeignetes Behältnis zu wählen, was nun nicht mehr nur ge- sondern verschlossen (z. B. durch ein abschließbares Schloss – ob mittels Schlüssel oder Zahlenkombination ist freigestellt –) sein muss. Eine einfache Trainingstasche, die halb-offen ist oder einen Reisverschluss hat, der nicht mit einem Schloss



› Gas-, Platz- und Signalwaffen dürfen ab 18 Jahren erworben und besitzen werden, zum Führen ist ein kleiner Waffenschein erforderlich.



› Softair-Waffen, die eine Geschossenergie von 0,5 Joule nicht überschreiten, gelten als Spielzeug.



› Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Feuerwaffen, selbst wenn sie unbrauchbar gemacht sind, gelten als Anscheinwaffen und dürfen nach § 42 a Abs. 1 Nr. 1 WaffG nicht mehr geführt werden.



› Waffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind, sind nach Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.1 WaffG verboten. Das BKA kam bei den hier vorliegenden „Kugelschreibern“ zu unterschiedlichen Auffassungen. Bei dem oberen Modell wurde die Verbotseigenschaft verneint (AZ KT 21/ZV25-5164.01Z30, vom 3. 2. 2005), das untere Modell ist schon als Springmesser nach Anlage 2, Abschnitt 1, Nr.1.4.1 WaffG als verbotene Waffe eingestuft ...



› ... ebenso sieht es bei dem Kammmesser aus. Dabei kann der Griff aus dem Kamm herausgezogen werden, daran ist eine Klinge montiert.

gesichert ist, stellt kein geeignetes Behältnis dar.

› Abschließend besteht nun eine generelle Waffensicherungspflicht gemäß § 26 (1) WaffG. Es ist z. B. nicht mehr erlaubt Klingenwaffen, z. B. Säbel oder Kampfmesser, zu Schmuckzwecken an die Wand des Wohnzimmers mit einem Nagel aufzuhängen. Dies könnte z. B. durch unbefugte Erlangung zu einem

Missbrauch führen. Sie sind nun besonders zu sichern, am besten in einem abschließbaren, stabilen Schrank. Darüber hinaus sind spezielle Waffenschränke mit DIN-Normen und geprüften Widerstandsgrenzen für Schusswaffen aller Art vorgeschrieben.

*Text und Fotos:  
POK Dr. F. Metzner (BFE PP  
Frankfurt/Main) POK  
J. Friedrich (OPE Eschwege)*